

so ist, da muß ich meine Anfrage an den Herrn Minister stellen: Kann und soll die Behörde mit 5, 10 oder 50 Thlr. Geldstrafe drohen und darnach verfahren?

Staatsminister von Noßitz-Wallwitz: In dem Antrage ist kein bestimmtes Strafmaß erwähnt; es liegt daher auch für die Staatsregierung keine Veranlassung vor, ein bestimmtes Strafmaß vorzuschreiben; sie hat aber zu erwarten, daß die Beamten, welche in Angelegenheiten der in Rede stehenden Art amtlich aufzutreten haben, sich hierbei innerhalb derjenigen Grenzen halten werden, die durch die Verhältnisse und das Maß des Nothwendigen geboten sind.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Der Herr Referent!

Referent Kammerherr von Zehmen: Ich glaube auch, es wird sich das von selbst machen und die Sache wird sich am besten regeln durch den Takt der Behörden. Es liegt auf der Hand, daß man wegen einer kleinen Wegeherstellung oder einer Barrière, die defect geworden ist, nicht mit 50 Thalern gleich losgeht. Beschwerden würden dann bald folgen und ebenso liegt es auf der Hand, daß, wenn ein bedeutender Wegebau von einer großen Stadtcommune herzustellen ist, man hierbei nicht mit einem Thaler Strafe anfängt.

Präsident von Friesen: Es kann nun abgestimmt werden. Die Anträge gehen dahin: den Mannsfeld'schen Antrag fallen zu lassen; dagegen aber an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

„Im Verordnungswege die Behörden anzuweisen, das Zwangsmittel der militärischen Execution in der Regel nur erst dann anzuordnen, wenn die Androhung einer Geldstrafe ohne Wirkung geblieben ist.“

Ueber die Beibehaltung des zweiten Satzes brauchen wir nicht abzustimmen, da solches schon früher beschlossen war. Es ist also nur über den Antrag abzustimmen und frage ich:

„ob die Kammer genehmigen wolle, daß der vorgelesene Antrag an die Staatsregierung gestellt wird?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der vierte Differenzpunkt ist bei § 15. Im Protokoll der Vereinigungsdeputation heißt es:

„Herr Kammerherr von Zehmen beantragt, statt des Satzes: „„Auch soll““ bis „„bezeichnet werden““ zu setzen:

auch ist, soweit dies für die Sicherheit des Verkehrs nöthig ist, die Fahrbahn in dauernder Weise durch Bäume, Steine, Maalzeichen oder in sonst ausreichender Weise, insbesondere auch für Schneefall zu bezeichnen.

Herr Abg. von Könnert stellt dazu den Unterantrag, statt der Worte: „„soweit dies für die Sicherheit des Verkehrs nöthig ist““, die Worte der Gesetzesvorlage: „„wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen““, aufzunehmen. Da jedoch diese Vorschläge auf Widerspruch stießen, so kommt nach weiterer Proposition des Herrn Abg. von Könnert folgende Vereinigung zu Stande, zu setzen:

auch soll, wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, jeder Fahrweg mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt oder in sonstiger dauernder, insbesondere auch bei Schneefall ausreichender Weise bezeichnet werden.“

Wie die geehrten Herren aus der Verlesung der verschiedenen Vorschläge entnommen haben werden, beruht die Differenz zwischen den von mir als Referenten der diesseitigen Kammer und dem Herrn von Könnert als Referenten der jenseitigen Kammer gemachten Vorschlägen darin, daß ich vorgeschlagen hatte, zu setzen: „soweit dies für die Sicherheit des Verkehrs nöthig ist“, während von jenseits vorgeschlagen wurde, zu setzen: „wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen“. Ich leugne nicht, daß gegen diese letzten Worte ich vielfache Bedenken hatte. Es schien mir die jenseits vorgeschlagene Fassung über den eigentlichen Zweck der Gesetzesvorlage hinauszugehen, während durch die diesseits vorgeschlagene Fassung mehr der rein wegepolizeiliche Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt war. Ich hatte ferner das Bedenken, daß allerdings durch die jenseits vorgeschlagene Fassung der Wegeaufsichtsbehörde ein, wie mir scheint, zu weiter Spielraum eingeräumt wird, die Gemeinden zu Bepflanzungen und dergleichen zu nöthigen. Indessen habe ich mich meinerseits, nachdem von den übrigen Mitgliedern der diesseitigen Deputation der Wunsch ausgedrückt worden war, in diesem Punkte der Zweiten Kammer und ihrer Anschauung nachzugeben, mit dem jenseits gemachten Vereinigungsvorschlage ebenfalls vereinigt und bin ihm beigetreten, obgleich ich ihn nach meiner inneren Ueberzeugung nicht unbedingt empfehlen kann. Erläuterungsweise habe ich noch hinzuzufügen, daß, wenn im jenseitigen Vorschlage von Bepflanzung des Fahrweges mit hochstämmigen Bäumen gesprochen wird, darunter nicht unbedingt eine alleemäßige Bepflanzung verstanden, sondern nach Umständen auch eine Anpflanzung von sogenannten Markbäumen für genügend erachtet werden soll.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu § 15 das Wort? — Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so würde abzustimmen sein. Die Fassungsveränderung betrifft den letzten Satz des § 15 von den Worten an: „Auch soll, wo nicht“ u. s. w. Der Satz soll nun so lauten:

„Auch soll, wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, jeder Fahrweg mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt oder in sonstiger dauernder, insbesondere auch bei Schneefall ausreichender Weise bezeichnet werden.“

und ich frage nun die Kammer: